



GEMEINDE WINDACH

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständen, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständen angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (4) Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen gilt diese Ausnahmegenehmigung auf jederzeitigen Widerruf als erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

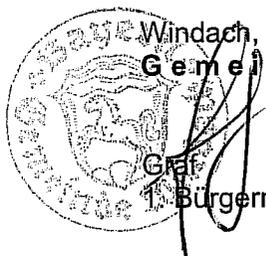
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Windach, den 25. April 2006

(Siegel)

Gemeinde

Graf
Bürgermeister



Anlage

zu § 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach)

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an folgenden Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden:

Ort/Ortsteil	Lage	Bezeichnung
Windach	von-Pfetten-Füll-Platz	Info-Pavillon
Windach	Hechenwanger Straße	Anschlagtafel
Schöffelding	Hauptstraße	Schaukasten
Hechenwang	Dorfstraße	Schaukasten
Hechenwang	Dorfstraße	Anschlagtafel
Steinebach	Römerfurt	Schaukasten



GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach)**

Vorgenannte Verordnung wurde am 25. April 2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.04.2006 angebracht und am 26.05.2006 wieder entfernt.

Die Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 26. April 2006
Gemeinde Windach

Graf

1. Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2006

TOP 5 Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten:

Sach- und Rechtslage

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird vorgeschlagen, das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen zuzulassen.

Dies soll durch eine entsprechende Verordnung geregelt werden. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird zugestimmt. Der Erlass der Verordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

Windach, den 19. April 2006

Gräf
1. Bürgermeister